

es sich doch um vier sehr verschiedene historische Größen und Erscheinungen handelt, zusammengemengt. Auch versteht man nicht, warum jene beiden Stadtmarken und Rigas Landansprüche (noch 1526 erwähnt) nur bis zum Jahre 1236, nach 1236 aber nicht mehr „Landbesitz der Hanse“ gewesen sein sollen? Auf Irrtum beruht jedenfalls die auf S. 13f. dem Kaufmann zugeschriebene strategisch kluge Landwahl, denn die dort angeführten Landzuteilungen erfolgten entweder durchs Los¹⁾, oder nach Wahl des Landesherrn²⁾, oder galten überhaupt nicht dem Kaufmann³⁾; die als weiteres Beispiel a. a. O. genannte Burg Mesothien aber war überhaupt kein Hansestützpunkt, sondern eine Bischofsburg, auf welcher die *mercatores* nur zum Entgelt für ihre Landzuteilung als Wächter, also zu einer Pflichtleistung, vom Bischof eingesetzt wurden⁴⁾.

Keinen sachlichen oder rechtsgeschichtlichen Zusammenhang mit dem ehemaligen angeblichen Landbesitz der Hanse von 1226/36 oder den kurzlebigen Kaufmannslehen von 1231/33 hat endlich die späte Landschenkung eines Rigaer Erzbischofs von 1272 an seine Stadt, deren Bürger er hierbei in ganz singulärer Weise als die *tutores et possessores* dieser einen Schenkung zur Gewährung gleicher Nutzungsrechte an die *mercatores* und *peregrini* anweist: die *mercatores* von 1272 waren keine Urhanse mehr, die *peregrini* waren es überhaupt nie gewesen, und die vorübergehenden Kaufmannslehen bis 1233 kannten wiederum keine Rigaer *tutores et*

und ernannten Semgall. Bischof Balduin ab (UB. 134), der dann 1234 im April 56 (schon früher belehnt gewesene) Rigaer Bürger, also wiederum nicht *mercatores*, mit je 25 Haken in Kurland belehnte (UB. 135; zur rechtsgeschichtlichen Seite vgl. v. Transehe, Mitteil. a. d. livl. Gesch. 18, S. 240). Vom vermuteten Landbesitz der Hanse bleibt also nur ein etwa 1½ Jahre in Kraft gewesener Anspruch von 70 Kaufleuten übrig, der übrigens bei der damaligen Lage der Dinge nur im Recht auf den Kornzins aus den betr. Ländereien bestanden hatte (vgl. UB. 125. 139. 142). Auch die übrigens durch die Niederlage von 1236 annullierten Landleihen an die 56 Rigaer Bürger von 1234 waren doch kein „Landbesitz der Hanse“: sonst müßte man die bürgerlichen Wohnstätten (*areae*) in den Städten ebenfalls für solchen erklären.

4) Hildebrand a. a. O. 21 S. 11. 21, ein ganz vorübergehender Versuch. Die Zahl 200 mag übertrieben sein.

1) UB. 139.

2) Siehe Note 3 S. 16.

3) An der von Johansen angeführten Teilung Ösels 1234 hatte nicht der Kaufmann, sondern nur die Stadt Riga Anteil.

4) UB. 125.